

Abgrenzung vom Einbau genormter Baufertigteile

Anlage B, Abschnitt 2, NR. 24 zu nichthandwerklichen Arbeiten

Textquelle: DIHK

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Fragen dazu gibt, was als handwerksähnliche Tätigkeiten im Rahmen der Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24 der HwO, und was als nicht-handwerksähnlich anzusehen ist. Der Wortlaut der Nr. 24 gibt hierzu selbst Hinweise.

■ Vorbemerkung

- Es muss sich um den Einbau handeln.
- Es muss sich um genormte Baufertigteile handeln.

■ 1. Einbau genormter Baufertigteile:

- Zargen-, Stahlzargen-, Türzargeneinbau
- Einbau industriell vorgefertigter Fenster und Türen
- Einbau von genormten Fensterelementen mit integrierten Rollläden
- Montage von Fertigtreppe
- Aufstellen von Carports aus vorgefertigten Bausätzen
- Montage von vorgefertigten Glasfassaden und Wintergärten
- Einbau industriell vorgefertigter Sektionaltore

■ 2. nicht handwerksähnliche Tätigkeiten

kein Einbau:

- Aufstellen von Pkw-Garagenfertigteilen aus Metall ohne Fundament mit einfachem, manuell bedientem Garagentor
- Aufbau von Möbeln nach Aufbauanleitung

kein Einbau, kein Baufertigteil:

- Zusammenbau bzw. Montage von Möbelfertigteilen
- Aufbau bzw. Montage von Systemmessenständen
- Aufstellen von Draht- und Jägerzäunen aus vorgefertigten Teilen ohne Fundament

kein Baufertigteil:

- Aufstellen von Fertigmöbeln für private Haushalte (keine Anpassung, keine Anschlüsse)
- Einbau von Schrankwänden

Das Verlegen von Bodenausgleichsplatten (Hartfaserplatten), Montage von Holzdecken (Nut- und Federbretter) auf bereits vorhandener Unterkonstruktion gehört zum Trockenbau.

Seit dem 1.1.2004 handelt es sich zudem bei dem Parkettleger um ein zulassungsfreies Handwerk. Das Gewerbe des Bodenlegers ist handwerksähnlich.

■ 3. Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen

Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die unter Nr. 24 fällt. Für den Aufbau von Verkaufsregalen in Ladenlokalen oder bei dem Aufbau von Hochregallagern ist eher von einer industriellen Tätigkeit auszugehen.

Die IHK ist selbstverständlich gern zu weiteren Erläuterungen und Beratungen bereit.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Finanzwesen

Nadja Engel

Telefon 0341 1267-1415
Telefax 0341 1267-1424
E-Mail engel@leipzig.ihk.de